Rettungsanker Hartz IV?

Recht aktuell!

Wer die Presseberichte in den vergangenen Tagen ein wenig aufmerksam verfolgt hat, hat mitbekommen, dass das Bundesverfassungsgericht die SGB-II-Gesetze (Hartz IV) in ihrer bisherigen Form für verfassungswidrig erklärt hat. Dies lag einfach daran, so das Gericht, weil die Berechnungsgrundlage für die Kinder und auch für die Erwachsenen schlichtweg nicht klar aufgeschlüsselt ist.

Ob als Folge des Urteils wirklich mit einer Erhöhung der Regelsätze gerechnet werden kann, erscheint fraglich. Allerdings hat die Bundesagentur für Arbeit zwischenzeitlich Empfehlungen herausgegeben, in welchen speziellen Fällen weitergehende Zuschüsse, die bislang nicht gewährt wurden, bei der Arbeitsgemeinschaft beantragt werden können.

Ich jedenfalls möchte das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum Anlass nehmen, allen interessierten Lesern und Leserinnen, die SGB-II-Leistungen (Hartz-IV-Empfänger) bekommen zu ermuntern, ihre Bescheide doch noch einmal ganz genau zu überprüfen, und zwar auf deren inhaltlichen Richtigkeit hin. Aus der täglichen Praxis können wir Anwälte für Sozialrecht immer wieder nur berichten, dass in einer Vielzahl von Fällen die angegriffenen Bescheide sich als fehlerhaft erweisen, d.h., die Arbeitsgemeinschaft muss ihre fehlerhaften Bescheide korrigieren, was oftmals zu Nachzahlungsbeträgen zugunsten der Betroffenen führt.

Denn immerhin werden die Bescheide von der Arbeitsgemeinschaft mit Textbausteinen und vorformulierten Begriffen geprägt und oftmals entstehen Fehler dadurch, weil einfach Eingabefehler aus dem Hause der Arbeitsgemeinschaften erfolgen.

Getreu dem Motto, wer nicht wagt, der auch nicht gewinnt, sollte jeder Bezieher von Hartz IV doch einmal ganz genau in seinen Bescheiden nachschauen, ob die Bescheide richtig sind oder nicht.

Bei der Gelegenheit darf ich an dieser Stelle auf ein weitergehendes Urteil des Bundesverfassungsgerichtes hinweisen, dass im Falle der Einlegung eines Widerspruchs gegen einen Bescheid regelmäßig vom Amtsgericht auch ein Berechtigungsschein zur Vorlage beim Rechtsanwalt ausgestellt werden sollte.

Wenn Sie weitergehende Fragen haben, bitte melden Sie sich beim zuständigen Anwalt für Sozialrecht Ihres Vertrauens und lassen Sie sich eingehend beraten.

Ashcroft
Rechtsanwalt

Anwaltskanzlei Ashcroft • Severinstraße 112 • 52080 Aachen
Tel.: 0241/958 88 0 • Fax: 0241/958 88 20
Michael.Ashocroft@t-online-de • www.Ashcroft.de

Fachanwalt für Familien- und Sozialrecht